

Luzern, 11. Mai 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 762**

Nummer: A 762
Protokoll-Nr.: 592
Eröffnet: 11.05.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Kurmann Michael und Mit. über den Vollzug der Weisung 2024/1 des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu Chlorothalonil-Metaboliten nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Mit dem Urteil vom 12. März 2026 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) den Entzug der Zulassung von chlorothalonilhaltigen Pflanzenschutzmitteln bestätigt. Die Begründung des BVGER beinhaltet jedoch auch Unklarheiten, weshalb das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Urteilsbegründung vertieft prüft – auch ob es Anpassungen an Bundesvorgaben braucht. Konkret geht es bei den Unklarheiten um den Umgang mit zwei Abbauprodukten von Chlorothalonil, sogenannten Metaboliten.

Die aktuelle Situation führt daher zu Unsicherheiten bei den Gemeinden und Wasserversorgern. Dessen ist sich unser Rat bewusst. Der Kanton Luzern wird Augenmass anwenden, damit es möglichst zu keinen Investitionen kommt, die durch eine allfällige Korrektur der Bundesvorgaben, unnötig gewesen wären.

Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026 die tragende Begründungsgrundlage der BLV-Weisung 2024/1 insofern entfällt, als diese auf der Relevanz der Metaboliten R471811 (M4) und R417888 (M12) basiert, welche nun gerichtlich als nicht relevant beurteilt wurden?

In der Schweiz wurden Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorothalonil seit den 1970er-Jahren eingesetzt. Der Bund hat diesen die Zulassung per 1.1.2020 entzogen. Grundlage dazu war die Einstufung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) von Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend (Kategorie 1B). Bei einer Einstufung in diese Kategorie werden gestützt auf den europäischen Leitfaden ([Link](#)) automatisch alle Abbauprodukte von Chlorothalonil (diese werden als Metaboliten bezeichnet) ungeachtet ihrer Toxizität, als relevant angesehen womit der Höchstwert von 0.1 µg/L gilt.

Im Januar 2020 erhob die Syngenta Agro AG, Anbieterin eines Pflanzenschutzmittels mit Chlorothalonil, Beschwerde beim BVGer gegen den Widerruf der Zulassung. Gemäss Urteil vom 12. März 2026 gelangt das BVGer zur Schlussfolgerung, dass der Widerruf der Bewilligung des Chlorothalonil-haltigen Pflanzenschutzmittels rechtmässig war, die Beschwerde von Syngenta Agro AG wurde abgewiesen. In der Begründung wird auch Bezug auf die Einstufung der Metaboliten genommen, was zu Unklarheiten bezüglich ihrer Einstufung und zum Höchstwert führt.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat den Kantonen nach Publikation des Entscheides mitgeteilt, dass es daran ist, die Urteilsbegründung vertieft zu prüfen. Danach werde ent-

schieden, ob es Anpassungen an den bundesrechtlichen Vorgaben braucht. Gemäss BLV liegen die Ergebnisse dieser Abklärung voraussichtlich bis Ende Mai 2026 vor. Der Bund hält auch fest, dass die aktuellen lebensmittelrechtlichen Vorgaben rechtskräftig sind.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Rechtslage für den kantonalen Vollzug, insbesondere im Hinblick auf:

- laufende oder vorbereitete Aufforderungen an Wasserversorgungen,
- Fristen zur Umsetzung von Sanierungs- oder Aufbereitungsmassnahmen
- sowie die Verhältnismässigkeit weiterer Massnahmen bei nicht relevanten Metaboliten?

Zur Koordination des Vollzugs kann der Bund die Kantone verpflichten, ihnen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorzuschreiben (Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b Lebensmittelgesetz). Das BLV hat erstmals 2019 eine Weisung an die kantonalen Vollzugsbehörden erlassen, wie mit Rückständen von Chlorothalonil im Trinkwasser umzugehen ist. Die aktuelle Fassung dieser Weisung wurde am 22.05.2024 erlassen ([Link](#)). Diese gibt den Kantonen die vollzuglichen Schritte konkret und rechtsverbindlich vor. Die Gewährung der Verhältnismässigkeit bei diesen Vorgaben obliegt der erlassenden Behörde und nicht den Kantonen. Gemäss Weisung fordert der Kanton bei Höchstwertüberschreitung eines Metaboliten, welche trotz ergriffener Sofortmassnahmen auftritt, den Trinkwasserversorger auf, zusätzliche Massnahmen zu einer langfristig wirkenden Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung auszuarbeiten und dem Kanton zu unterbreiten. Der Kanton verfügt dann, dass die Massnahmen spätestens am 22.05.2026 umgesetzt sein müssen. Ist die Umsetzung dieser Massnahmen innert dieser Frist aus zeitlichen, finanziellen, politischen oder ökologischen Gründen nicht möglich, so verfügt der Kanton eine der Situation angemessene Frist und übermittelt dem BLV die verfügten Massnahmen.

Letztgenannte Verfügungen wurden bislang durch die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) noch nicht erlassen. Angesichts der aktuell bestehenden Unklarheiten verzichtet die DILV während der Abklärungen des BLV auf entsprechende Verfügungen.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund (insbesondere beim BLV) dringlich eine formelle Klärstellung, Anpassung oder Sistierung der Weisung 2024/1 einzufordern, solange die Konsequenzen des BVGer-Urteils nicht eindeutig geklärt sind?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt sind beim Bund die entsprechenden Abklärungen bereits im Gange. Der Kanton Luzern wird sich dafür einsetzen, dass der Bund hier schnell eine Antwort liefert.

Zu Frage 4: Beabsichtigt der Regierungsrat, den Gemeinden und den Wasserversorgungen im Kanton Luzern vorläufige Rechtssicherheit zu verschaffen, indem:

- der Vollzug der Weisung 2024/1 in ihrer heutigen Form sistiert wird oder
- Sanierungsaufforderungen bis zur Klärung auf Bundesebene ohne Rechtsfolgen ausgesetzt werden?

Der Kanton verfügt nicht über die Kompetenz die betroffenen bundesrechtlichen Erlasse oder die Weisung auszusetzen oder entgegen diesen zu vollziehen. Wenn es, wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, zu Anpassungen am Bundesrecht oder an der Chlorothalonil-Weisung kommt, werden diese berücksichtigt und entsprechend vollzogen.

Wie in der Antwort zur Frage 2 erwähnt, werden für die Dauer der Abklärungen des BLV keine Verfügungen erlassen, mit welchen eine der Situation angemessene Frist festgelegt wird, wenn die Umsetzung dieser Massnahmen bis zum 22.05.2026 aus zeitlichen, finanziellen, politischen oder ökologischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden und die Wasserversorgungen im Kanton Luzern keine irreversiblen Investitionen tätigen müssen, die sich nachträglich als nicht notwendig oder nicht verhältnismässig erweisen könnten?

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinden. Die Aufgabe des Kantons ist die Sicherstellung der Einhaltung der bundesrechtlichen Erlasse. Der Kanton ist sich jedoch der genannten Risiken bewusst und setzt sich deswegen einerseits für eine möglichst zeitnahe Klärung seitens Bund ein. Andererseits wird der Kanton Augenmass anwenden, damit es möglichst zu keinen Investitionen kommt, die durch eine allfällige Korrektur der Bundesvorgaben, unnötig gewesen wären.